

09.09.2005

Gesetzentwurf

**der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP**

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

A Problem

Natur und Landschaft werden in besonders intensiver Weise durch Raum beanspruchende Vorhaben beeinträchtigt. Zu diesen Vorhaben gehören nicht nur etwa der Bau von Straßen und Eisenbahnlinien, sondern auch die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die Realisierung solcher Projekte kann gravierende Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt haben. Zur Vermeidung oder zur Kompensation solch erheblicher Auswirkungen setzt die so genannte Eingriffsregelung der §§ 4 ff Landschaftsgesetz (LG) an. Durch einen abgestuften Maßnahmenkatalog, nämlich insbesondere durch Statuierung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzpflichten, wirkt sie auf die Fachplanung, aber auch auf andere Genehmigungsentscheidungen im Interesse der Erhaltung des Status quo von Natur und Landschaft, zumindest aber zur Erhaltung eines gleichwertigen Zustandes ein.

Das Landschaftsgesetz enthält jedoch Regelungen bezogen auf die Errichtung von Windenergieanlagen, die die Eingriffsregelung aushöhlen. So ist in § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG bestimmt, dass die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windenergieanlagen nicht als Eingriff gilt. § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG regelt u. a., dass die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen als Eingriff gilt – kleinere, nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen sollen offenbar grundsätzlich nicht als Eingriff angesehen werden, obwohl solche Anlagen gleichwohl Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen können.

Diese Regelungen höhlen nicht nur die Eingriffsregelung aus, sondern bevorzugen auch in ungerechtfertigter Weise die Errichtung von Windenergieanlagen.

Daher ist eine entsprechende Änderung des Landschaftsgesetzes angezeigt.

Datum des Originals: 05.09.2005/Ausgegeben: 12.09.2005

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

B Lösung

Streichung der Privilegierung von Windenergieanlagen in § 4 Landschaftsgesetz.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

F Befristung

Der Gesetzentwurf sieht die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag vor.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel I

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522), wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG)

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 4 Eingriffe in Natur und Landschaft

- a) In § 4 Abs. 2 erhält die Nr. 4 folgenden Wortlaut:

„4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und von baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,“

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

- (2) Als Eingriffe gelten insbesondere

1. die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen,
2. Aufschüttungen ab 2 m Höhe oder Abgrabungen ab 2 m Tiefe auf einer Grundfläche von mehr als 400 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen und Abfalldeponien,
4. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Schienenwegen, von Straßen, von versiegelten land- oder forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen, von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und von sonstigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 der Landesbauordnung,
5. das Verlegen ober- und unterirdischer Leitungen im Außenbereich,
6. der Ausbau von Gewässern,
7. die Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung der nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes geschützten

- Flächen und Objekte,
8. die Beseitigung von Hecken, Alleen, Baumreihen und Streuobstwiesen, soweit sie prägende Bestandteile der Landschaft sind, sowie von Tümpeln und Weihern mit einer Fläche von mehr als 100 m²,
 9. die Umwandlung von Wald,
 10. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes. Dies gilt auch für die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschule bezeichnet werden und größer sind als 1 Hektar.
- b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Nicht als Eingriffe gelten
 1. Erdwälle für den Lärmschutz an Straßen- und Schienenwegen,
 2. Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes,
 3. notwendige Unterhaltungs- sowie Ausbaumaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
 4. die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windenergieanlagen,
 5. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung, soweit dabei die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. Die den in § 2c Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen sowie den Regeln der guten fachlichen Praxis, die sich aus dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ergeben, entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung widerspricht in der Regel nicht den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen,
 6. die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung, die auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder un-
- aa) Nr. 4 wird gestrichen.
- bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.

- terbrochen war, soweit sie innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Bewirtschaftungsbeschränkungen erfolgt,
7. die Beseitigung von nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes sich durch Sukzession oder Pflege ergebenden Zustandsveränderungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes auf Flächen, die in der Vergangenheit baulich oder für verkehrliche Zwecke genutzt waren, bei Wiederaufnahme einer neuen Nutzung. Dazu ist der nach In-Kraft-Treten des Gesetzes oder bei der zukünftigen Aufgabe einer Nutzung aktuelle Zustand der Flächen gegenüber der zuständigen Landschaftsbehörde zu dokumentieren (Natur auf Zeit). Kompensationsmaßnahmen nach § 4a sind lediglich nach dem gemäß Satz 2 dokumentierten Zustand der Flächen durchzuführen.

Artikel II

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung erstattet dem Landtag innerhalb von fünf Jahren nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes einen Bericht über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

Begründung

Zu Artikel I

Bei der Änderung des Landschaftsgesetzes im Jahr 1994 ist in der parlamentarischen Beratung beschlossen worden, die Errichtung von bis zu zwei nahe beieinander liegenden Windenergieanlagen nicht als Eingriff gelten zu lassen. Damit sollte umweltfreundlich erzeugte Energie gefördert werden, und zwar unabhängig davon, „ob hierdurch tatsächlich der Naturhaushalt oder das Landschaftsbild beeinträchtigt wird.“

Diese Regelung erfolgte zu einer Zeit, als Windenergieanlagen noch relativ klein und baurechtlich noch nicht privilegiert waren. Nur vor diesem Hintergrund ist die bisherige Regelung als Unterstützung für die Errichtung von Windenergieanlagen nachvollziehbar.

Zu diesem Zeitpunkt war die technische Entwicklung noch nicht absehbar. Die landschaftsrechtliche Privilegierung von Windenergieanlagen in § 4 Abs. 3 Nr. 4 ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr durch die Ermächtigung des § 18 Abs. 4 S. 2 BNatSchG gedeckt. Nach dieser Bundesvorschrift können die Länder bestimmen, dass Veränderungen bestimmter Art, die im Regelfall nicht zu einer Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes führen, nicht als Eingriffe anzusehen sind. Aus § 4 Abs. 3 Nr. 4 LG lässt sich nichts dafür herleiten, wie die landschaftsästhetische Wirkung von Windenergieanlagen unter dem bundesrechtlichen Aspekt einer Verunstaltung des Landschaftsbildes zu werten ist. Für diese Änderung spricht auch, dass § 4 Abs. 3 Nr. 4 in der Genehmigungspraxis zu nicht mehr handhabbaren Schwierigkeiten geführt hat.

Auf Grund der inzwischen deutlich gewordenen Probleme der Errichtung von Windenergieanlagen auch für Natur und Landschaft ist darüber hinaus die Regelung in § 4 Abs. 2 Nr. 4 nicht mehr gerechtfertigt. Kleinere nicht-raumbedeutsame Windenergieanlagen sind nicht anders als andere bauliche Anlagen zu behandeln.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die Anordnung einer Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die Auswirkungen des Gesetzes. Ferner wird das In-Kraft-Treten geregelt.

Helmut Stahl
Peter Biesenbach
Friedhelm Ortgies

und Fraktion

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Holger Ellerbrock

und Fraktion